

## Merkblatt

# Arbeitssicherheit und Umweltschutz bei Arbeiten von Fremdfirmen bei Bauerfeind AG und verbundenen Unternehmen

Hinweis für den Auftragnehmer:

- Trennen Sie die „Bestätigung“ (letztes Blatt) ab und senden Sie diese ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück.
- Geben Sie das Merkblatt dem verantwortlichen Mitarbeiter Ihres Hauses, der den Auftrag bei Bauerfeind AG oder einem verbundenem Unternehmen ausführt.

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Sicherheitsmerkblatt gilt für Arbeiten von Fremdfirmen (Auftragnehmer) in Werken der Bauerfeind AG und deren verbundenen Unternehmen (Auftraggeber).

### **2. Sicherheitsgrundsatz**

Sicherheit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter der Bauerfeind-Gruppe und der Fremdfirmen gewährleistet ist und geltende Umweltschutzbestimmungen beachtet werden.

### **3. Übergabe**

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages. Der Auftragnehmer bestätigt die Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes und sein Einverständnis durch Unterschrift (Formblatt gemäß Anlage). Die Bestätigung erhält der Auftraggeber.

### **4. Unfallverhütungsvorschriften**

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter eventueller Unterauftragnehmer (Subunternehmer) nach den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Vorschriften der DGUV grundsätzlich selbst verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allem die folgenden Unfallverhütungsvorschriften vordergründig zu beachten:

- *DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention, § 2, Abs. (1):*

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtung, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

- *DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention, § 6, Abs. (1):*

Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten.

- *DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel:*

Der Unternehmer hat die Unfallverhütungsvorschrift für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in seiner Gesamtheit einzuhalten.

- *DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten, § 4, Abs. (1) und (2):*

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten. Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

### **5. Sicherheitsunterweisung**

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter sowie eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) über die Bestimmungen dieses Merkblattes zu informieren. Auch bei jedem Personalwechsel ist erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

### **6. Ansprechpartner**

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner, die alle nach diesem Sicherheitsmerkblatt notwendigen Abstimmungen durchführen. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist ausdrücklich auch für die durch eventuelle Unterauftragnehmer (Subunternehmer) und deren Mitarbeiter durchzuführenden Arbeiten verantwortlich.

## **7. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblasses kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheits- oder umweltschutzrelevanter Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

## **8. Zugang zum Werk/Aufenthalt im Werk**

Der Zutritt und der Aufenthalt im Werk sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur auf gekennzeichneten Flächen oder an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

## **9. Anmeldung/Arbeitszeiten**

Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Auftraggeber anzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit des Auftraggebers aus, so sind An- und Abmeldung gesondert mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## **10. Besondere Probleme bzw. Änderung des Auftragsumfanges während der Ausführung**

Wenn während der Durchführung des Auftrages erhebliche Schwierigkeiten entstehen oder unerwartete Ereignisse eintreten, ist die Arbeit zunächst einzustellen und der Fortgang der Arbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände während der Ausführung der Arbeiten Änderungen des ursprünglichen Auftragsumfanges ergeben, so ist vor dem geänderten Fortgang der Arbeiten zunächst mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine weitergehende Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

## **11. Koordinierung**

Wenn die Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

## **12. Rauchen/Alkohol/Drogen**

Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ist während des Aufenthaltes auf dem Firmengelände der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel untersagt. Der Auftragnehmer und auch Vertreter des Bauherren haben Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

## **13. Fotografieverbot**

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers besteht grundsätzliches Fotografieverbot.

## **14. Erlaubnisscheine**

Feuer-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleifarbeiten und verwandte Verfahren, Arbeiten mit Staubeentwicklung die ein vorübergehendes Abschalten der Brandmeldeanlage erfordern sowie Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten an Druckanlagen und Arbeiten an Säure-/Laugenanlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einen Erlaubnisschein ausgestellt haben und
- die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind.

Brandwachen bei bzw. nach Feuerarbeiten sind erforderlichenfalls durch den Auftragnehmer bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu gewährleisten.

## **15. Persönliche Schutzausrüstung**

Bei Arbeiten in der Halle haben Mitarbeiter des Auftragnehmers (ebenso die Bauerfeind-Mitarbeiter) Sicherheitsschuhe zu tragen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer festzulegen, welche weiteren persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind. Generell gilt, dass der Zutritt und Aufenthalt in den Fertigungs- und Logistikbereichen nur mit flachen, fest am Fuß sitzenden, geschlossenen Schuhen gestattet ist.

### **16. Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen**

Explosionsgefährdungszonen bestehen z.B. im Bereich von Gastanks- und Gasflaschenlagern. Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

### **17. Feuerlöscheinrichtungen**

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Feuerlöschschränke) sind stets freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und ansonsten nicht entfernt werden. Gebrauchte Feuerlöscher sind dem Auftraggeber zu übergeben.

### **18. Verkehrswege – Außenbereich**

Auf dem Werksgelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10km/h. An allen Kreuzungen und Einmündungen gilt „Rechts vor Links“. Allen Fahrzeugführern ist es untersagt, während der Fahrt Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, Straßenpläne, Ladungs- oder andere Begleitpapiere zu studieren. Das Telefonieren in Fahrzeugen ist während des Fahrbetriebes nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt. Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Entfernen von Gitterrosten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

Des Weiteren sind alle Verkehrsunfälle und Sachbeschädigungen im Verkehrsbereich zu melden [Tel.: +49(0)3662866-1010]

### **19. Verkehrswege – Innenbereich**

Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen gelten folgende Verhaltensregeln:

- Bei gemeinsam genutzten Verkehrswegen sind **immer** die eingezeichneten Fußwege zu nutzen.
- Fahrbahnen dürfen nur an Fußgängerüberwegen gequert werden.
- Vor einem Betreten von Fußwegen und Fußgängerüberwegen durch einen Blick nach rechts und links vergewissern, dass kein Fahrzeug herannaht.
- **Staplerverkehr hat Vorrang.** Grundsätzlich die Vorfahrt von Flurförderzeugen (Stapler, Ameise, Handhubwagen etc.) beachten und aus deren Bewegungsbereich heraus bleiben.
- An Türen, Durchfahrten, Abzweigungen, Kreuzungen & Einengungen besonders umsichtig handeln und Gehgeschwindigkeit reduzieren.
- Wenn vorhanden, angebrachte Panoramaspiegel nutzen.
- Nehmen Sie bitte Rücksicht auf den Staplerfahrer und seine Arbeitsaufgabe. Immer auf dessen eingeschränktes Sichtfeld achten. Sie haben stets die bessere Sicht.
- In der Nähe rangierender Gabelstapler ist größte Vorsicht geboten. Das Fahrzeug erst dann passieren, wenn der Fahrer auf Sie aufmerksam geworden ist.
- Sicherer Transport funktioniert nur über freie Verkehrswege. Da Verkehrswege auch Fluchtwege sind, müssen diese immer freigehalten werden.
- Beim Begehen der Verkehrswege dürfen keine Kopfhörer, Headsets o.ä. getragen werden, welche die Wahrnehmung und Registrierung von sicherheitsrelevanten Signalen, Warnrufen oder Weisungen behindern.
- Unterschätzen Sie Treppen und Stufen nicht! **Benutzen Sie immer den Handlauf** und richten Sie ihren Blick auf den Weg!

### **20. Erdarbeiten**

Erdarbeiten sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

### **21. Hilfs- und Betriebsmittel**

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsmittel auf dem von Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen.

Der Auftragnehmer darf Betriebsmittel des Auftraggebers benutzen, soweit dieser seine Zustimmung gegeben hat. Für die Benutzung vom Auftraggeber gestellter Gabelstapler, Hebebühnen und gleicharteter Transportmittel ist der Besitz eines gültigen Fahrerausweises gem. BGV D 27 § 7 zwingende Voraussetzung.

## **22. Leitungen**

Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen und elektrischen Leitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen. Eine Freimeldebescheinigung im Mittelspannungsbereich ist beim Auftraggeber bei Bedarf einzuholen.

## **23. Schutz gegen Absturz**

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichenden breiten tragfähigen Fläche liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Diese Forderungen sind in der Regel durch vorschriftsmäßige Gerüste (DIN 4420, DIN 4421) oder fahrbare Arbeitsbühnen zu erfüllen. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden.

Von Anlegeleitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

## **24. Umweltschutz**

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich oder in das Abwassersystem geleitet werden. Abfälle sind aus dem Werk zu entfernen oder nur nach Absprache mit dem Auftraggeber im Werk getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

## **25. Unfälle, Schadensfälle**

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Hilfe durch Ersthelfer, Notarzt oder Feuerwehr kann über Rufnummern angefordert werden, die in dem ausgehängten Brand- und Unfallalarmierungsplan angegeben sind.

## **26. Baustelleneinrichtung**

Bauwagen, Container etc. dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

## **27. Zusätzliche Bestimmungen**

In einzelnen Bauerfeind-Standorten kann die örtliche Leitung zusätzliche Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen festlegen. Gegebenenfalls werden diese Bedingungen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber mitgeteilt.

**Bauerfeind AG**

Triebeser Straße 16

07937 Zeulenroda-Triebes

**Bestätigung**  
**des Auftragnehmers**

Das Merkblatt „Umweltschutz und Arbeitssicherheit bei Arbeiten von Fremdfirmen“ der Bauerfeind AG haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir sind mit den Festlegungen des Merkblattes einverstanden und werden diese beachten.

Wir benennen als Ansprechpartner: .....

Telefon-Nr.: .....

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift / Unterschrift